

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsbericht 2005

Amtstätigkeit des Bundesstrafgerichts

Bericht
des Bundesstrafgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 2005

vom 1. März 2006

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht erstatten wir Ihnen den Bericht über unsere Amtstätigkeit im zweiten Jahr seit dem Start am 1. April 2004.
Wir danken Ihnen für das uns gewährte Vertrauen.

Im Namen des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Alex Staub

Die Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi

ALLGEMEINES

I.	Bundesstrafgericht	5
1.	Zusammensetzung des Gerichts per 1. März 2006	5
1.1.	Gesamtgericht	
1.2.	Gerichtsleitung	
1.3.	Strafkammer	
1.4.	Beschwerdekammer	
2.	Generalsekretariat	5
2.1.	Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen	
2.1.1.	Strafkammer	
2.1.2.	Beschwerdekammer	
2.2.	Dienste	
2.3.	Kanzlei	
3.	Mutationen	6
4.	Geschäftsgang	6
4.1.	Gesamtgericht	
4.2.	Gerichtsleitung	
4.3.	Strafkammer	
4.4.	Beschwerdekammer	
4.5.	Fazit	
II.	Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt	10
1.	Zusammensetzung des Amtes per 1. März 2006	10
1.1.	Untersuchungsrichterteams	
1.2.	Dienste	
2.	Mutationen	11
3.	Geschäftsgang	12
3.1.	Allgemein	
3.2.	Voruntersuchungen	
3.3.	Rechtshilfeverfahren	
3.4.	Haftprüfungen	
3.5.	Bereich Finanzexperten	
3.6.	Fazit	

RECHTSPRECHUNG UND AUFSICHT

I.	Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts	14
1.	Strafkammer	14
2.	Beschwerdekammer	15
II.	Aufsicht der Beschwerdekammer über die Schweizerische Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt	16
1.	Einleitung	16
2.	Aufsichtsmassnahmen	16
3.	Feststellungen	17

STATISTIK

I.	Bundesstrafgericht	19
1.	Strafkammer	19
2.	Beschwerdekammer	21
II.	Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt	28

ALLGEMEINES

I. Bundesstrafgericht

1. Zusammensetzung des Gerichts per 1. März 2006

(in Klammern jeweils der Beschäftigungsumfang)

1.1. Gesamtgericht

Präsident: Alex Staub (100%)

Vizepräsident: Andreas J. Keller (100%)

Mitglieder: Bernard Bertossa (60%), Peter Popp (100%), Walter Wüthrich (80%), Barbara Ott (60%), Emanuel Hochstrasser (100%), Sylvia Frei-Hasler (50%), Daniel Kipfer Fasciati (50%), Tito Ponti (100%), Miriam Forni (80%)

1.2. Gerichtsleitung

Alex Staub, Andreas J. Keller, Peter Popp, Emanuel Hochstrasser

1.3. Strafkammer

Präsident: Peter Popp

Vizepräsident: Bernard Bertossa

Mitglieder: Alex Staub, Walter Wüthrich, Sylvia Frei-Hasler, Daniel Kipfer Fasciati, Miriam Forni

1.4. Beschwerdekammer

Präsident: Emanuel Hochstrasser

Mitglieder: Bernard Bertossa, Barbara Ott, Andreas J. Keller, Tito Ponti

2. Generalsekretariat

Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi (100%)

Stellvertretung: Patrizia Levante (80%)

2.1. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

2.1.1. Strafkammer

Joséphine Contu (80%), Priska Kumpli (100%), Patrizia Levante (80%), Elena Herzog-Maffei (80%), Giampiero Vacalli (100%)

2.1.2. Beschwerdekammer

Luca Fantini (100%), Patrick Guidon (70%), Claude-Fabienne Husson Albertoni (80%), Hanspeter Lukács (100%), Petra Williner (100%)

2.2. Dienste

Bibliothek:	Francesca Manenti Pretolani (50%, 80% ab 1. April 2006)
Finanzen:	Alberto Dotta (80%)
Informatik:	Giovanni Mombelli (80%), Luca Girolodi (100%)
Logistik:	Gianluca Rossi (100%)
Personal:	Devida Zanetti Gava (50%)

2.3. Kanzlei

Sekretärinnen:	Patrizia Bozzini (100%), Sarina Bühler (100%, bis 31. März 2006), Cristina Marzo (80%), Caroline Reichmuth (60%)
----------------	--

3. Mutationen

Im Laufe des Jahres 2005 wurden vier zusätzliche Gerichtsschreiber angestellt, zwei davon deutschsprachige und zwei zweisprachige französisch/italienisch, mit insgesamt 380 Stellenprozenten. Die Kanzleichefin und eine Sekretärin haben im Berichtsjahr gekündigt, um in die Deutschschweiz zurückzukehren. In der Zwischenzeit sind zwei neue Sekretärinnen angestellt worden und haben ihre Tätigkeit aufgenommen.

4. Geschäftsgang

4.1. Gesamtgericht

Im Amtsjahr 2005 traf sich das Gesamtgericht zu zwölf Plenarsitzungen. Nebst den üblichen Geschäften wie Rechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag befasste sich das Gesamtgericht auch mit personellen und organisatorischen Fragen, welche nach Gesetz in seine Zuständigkeit fallen. Dazu zählten unter anderem die Wahl eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters, wofür ein Staatsanwalt des Bundes zunächst für die Dauer eines Jahres eingesetzt werden konnte, sowie die Wahl von zwei zusätzlichen, ordentlichen Untersuchungsrichtern für den Rest der Amtsperiode bis Ende 2008. Im Weiteren gehörte dazu auch das Verfahren, welches schliesslich zur vorzeitigen Beendigung der Anstellung von Untersuchungsrichterin Monique Saudan führte.

Weil die Amtsdauer für den Einsatz der Mitglieder in den Kammern und diejenige für die Kammerpräsidien lediglich zwei Jahre beträgt, beschäftigte sich das Gesamtgericht erneut mit diesen Zuteilungen bzw. Wahlgeschäften. Da im Hinblick auf die neue Zuständigkeit im Bereich Internationale Rechtshilfe in Strafsachen ab 2007 eine dritte Kammer zu schaffen sein wird, wofür die Gerichtskommission vier zusätzliche Richterstellen bewilligt hat, beschloss das Gesamtgericht, für die Jahre 2006 und 2007 die Amtsdauer ausnahmsweise auf je ein Jahr zu verkürzen, um ab

2008 wieder zum normalen zweijährigen Rhythmus zurückzukehren. Im Weiteren wurden im Bereich der Rechtsetzungstätigkeit Richtlinien betreffend Gerichtsberichterstattung am Bundesstrafgericht erlassen. Schliesslich befasste sich das Gesamtgericht auch mit einzelnen Vernehmlassungen im Zusammenhang mit Gesetzgebungsprojekten, welche das Bundesstrafgericht konkret tangieren.

4.2. Gerichtsleitung

Die Gerichtsleitung, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden Kammerpräsidenten und der Generalsekretärin, hatte auch im zweiten Amtsjahr vorwiegend Führungs- und Koordinationsaufgaben zu übernehmen. Zu diesem Zweck traf sich die Gerichtsleitung zu insgesamt 23 Sitzungen. Zentrale Themen waren Personalgeschäfte und Informatik sowie die Vorbereitung einzelner Geschäfte für das Gesamtgericht. Die anfänglich für das Personal lediglich provisorisch vorgenommenen Funktionsbewertungen wurden nunmehr definitiv festgelegt. Im Interesse einer effizienten Justizverwaltung hat die Gerichtsleitung zunehmend von der Delegationsmöglichkeit an den Präsidenten bzw. an die Generalsekretärin Gebrauch gemacht, ohne dass das Potenzial bereits ausgeschöpft wäre.

Zwischendurch befasste sich die Gerichtsleitung mit dem Einsatz der Gerichtsschreiber in den Kammern, denn auch im zweiten Jahr wurde im Interesse der Flexibilität noch von einer definitiven Zuteilung abgesehen. Mit den Anstellungen von je zwei weiteren Gerichtsschreibern im Frühjahr für die deutsche Sprache sowie im Herbst für die französische und die italienische Sprache ergab sich eine wesentliche Entspannung bei diesen Funktionen, die anfänglich zu knapp besetzt waren. Wie vorgesehen wurde nun auf Anfang 2006 eine definitive Zuteilung der Gerichtsschreiber an die beiden Kammern vorgenommen; analog zu den Zuteilungen der Richter und Richterinnen ebenfalls zunächst lediglich für ein Jahr.

4.3. Strafkammer

Zu Jahresbeginn waren vier ordentliche Verfahren und ein Revisionsverfahren hängig, welche im Berichtsjahr entschieden worden sind. Im Jahresverlauf gingen Anklagen in sieben Fällen ein, von denen fünf beurteilt wurden und zwei am Jahresende pendent waren; ferner wurden je ein Antrag auf Nachtragsentscheidung und auf Feststellung von Nichtigkeit eingereicht, über die entschieden worden ist. Die Strafkammer verhandelte im Berichtsjahr an 18 Tagen (exklusive Urteilsberatungen). Die neu eingereichten Anklagen richteten sich meistens gegen eine Person, in einem Fall gegen elf Personen. In der Regel betrafen sie den herkömmlichen Bereich der Bundesstrafgerichtsbarkeit (Art. 340 StGB). Nur zwei Fälle stammten aus dem Gebiet der neuen, mit dem Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 (so genannte Effizienzvorlage) erweiterten Zuständigkeit

des Bundes (Art. 340^{bis} StGB), wobei auch diese keine Handlungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, sondern ausschliesslich solche aus dem Bereich der länderübergreifenden organisierten Kriminalität zum Gegenstand hatten. Auffällig ist, dass bei diesen Anklagen nicht die Delikte, welche den Kern dieser Zuständigkeit betreffen – wie Korruption, Geldwäscherei und Kriminelle Organisation – im Mittelpunkt standen, sondern Delikte der kantonalen Kompetenz, welche die Bundesanwaltschaft als organisiertes Verbrechen qualifizierte. Ob sich daraus allgemeine Schlüsse auf die Strafverfolgung des Bundes ziehen lassen, wird sich erst nach weiterer Beobachtung zeigen. Für die Rechtsprechung ist eine vertiefte Klärung der Zuständigkeitsfragen im Bereich von Art. 340^{bis} StGB geboten, welche durch einen Entscheid der Strafkammer eingeleitet wurde und durch die Spruchpraxis dieser Kammer und des Kassationshofes des Bundesgerichts weitergeführt werden wird.

Bei der Vorbereitung und Abwicklung der Strafprozesse vertiefte die Strafkammer ihre Anstrengungen, offene verfahrensrechtliche Fragen zu klären und präzise, adäquate Prozessformen zu schaffen. Dies betraf vor allem die Anwendung des Anklagegrundsatzes und die Parteilrollen bei der richterlichen Beweiserhebung sowie der Aktenanlage und -einsicht. Es wird noch einige Zeit und intensivere Praxis erfordern, bis diese Parameter hinreichend gefestigt sind und die Parteivertreter sie sich zu eigen gemacht haben. Grösseren Unklarheiten begegnete die Strafkammer beim Vollzug ihrer Urteile. Es kam zu häufigen Rückfragen der Bundesanwaltschaft und zu Interventionen von Verteidigerseite, welche unter anderem die Zuständigkeit in Einzelfragen, die zweckmässige Durchführung der Kostenentscheidungen, die Konsequenzen eines Rechtsmittelverfahrens, den vorzeitigen Strafvollzug betrafen. Die Delegation dieser Aufgabe durch den Bundesrat an die Bundesanwaltschaft, d.h. an die Ermittlungs- und Anklagebehörde (Partei im Hauptverfahren), ist einerseits vom Grundsatz her fragwürdig und daher zu überprüfen. Andererseits erweist es sich nicht als zweckmässig, wenn sich die einzelnen Staatsanwälte mit Vollzugsfragen beschäftigen müssen; eine zentrale Vollzugsstelle wäre wohl angezeigt. Im Weiteren ist erwähnenswert, dass die kantonalen Behörden der Strafkammer zeitlich und inhaltlich adäquat Rechtshilfe gewährten. Die Amtshilfe bei den Behörden des Sitzkantons erwies sich als unproblematisch; gewisse Schwierigkeiten ergaben sich mit der Durchführung der Akteneinsicht durch einen im vorzeitigen Strafvollzug befindlichen Angeklagten.

Zur Koordination der Rechtsprechung und zur Beratung von administrativen Fragen führte die Strafkammer im Berichtsjahr sieben Sitzungen durch. In Zusammenarbeit mit administrativen Mitarbeitern des Gerichts ist es gelungen, die Geschäftskontrolle auf die Abläufe und Bedürfnisse der Strafprozesse einzurichten und sie so zu einem wertvollen Instrument vor allem bei der Verhandlungsvorbereitung zu machen. Als grosses Hindernis hat sich die Ausstandsregel von Art. 17 Abs. 3 Strafgerichtsgesetz erwiesen, welche den personellen Ausgleich mit der

Beschwerdekammer auf der Ebene der Richter und Gerichtsschreiber in allzu pauschaler Weise einschränkt. Das Gericht hat beim Bundesamt für Justiz diesbezüglich eine Gesetzesrevision angeregt.

4.4. Beschwerdekammer

Das Jahr 2005 stand für die Beschwerdekammer nach wie vor im Zeichen des Aufbaus, zumal sich Anfang Jahr weiterhin Engpässe im Personalbestand, insbesondere bei den Gerichtsschreiberfunktionen, zeigten, die im Verlauf der Berichtsperiode behoben werden konnten.

Im Haupttätigkeitsbereich, der Erledigung von Beschwerden in Strafsachen des Bundes im gemeinen Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht, wurden im Berichtsjahr nahezu 300 Geschäftseingänge verzeichnet, was im Vergleich zum Vorjahr inklusive Neueingänge bei der Anklagekammer bis 31. März 2004 einer weiteren Erhöhung um rund 21% entspricht. Weil gleichzeitig auch die Zahl der Erledigungen massiv gesteigert werden konnte, blieb die Anzahl der Pendenzen stabil. Erfreulicherweise konnte erneut der überwiegende Teil (rund 62%) der Geschäfte innerhalb von drei Monaten erledigt werden. Dies muss auch in Zukunft sichergestellt werden können, zumal der Anteil der Beschwerden bezüglich Zwangsmassnahmen relativ hoch ist.

Mit der Zunahme der erledigten Verfahren stieg der Bedarf nach einem Arbeitsinstrument, mit welchem der Überblick und damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet werden kann. Die Beschwerdekammer erarbeitete deshalb in Zusammenarbeit mit dem Informatikdienst des Gerichts eine einfache Datenbank, die als interne Suchmaschine den Zugang zu sämtlichen Präjudizien erlaubt. Die Entscheide der Beschwerdekammer sind heute auf der Webseite des Bundesstrafgerichts unter „Informationen – Entscheide“ in anonymisierter Form publiziert, allerdings ohne automatisierte Suchmöglichkeit.

Die Aufsichtstätigkeit gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG über die Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt nahm die Beschwerdekammer in ähnlicher Art und Weise wahr wie bereits 2004 (vgl. dazu unter Aufsicht Ziff. II. 2.).

Die Anzahl der vom Präsidenten der Beschwerdekammer im Bereich der Telefonüberwachung (BÜPF, SR 780.1) und der verdeckten Ermittlung (BVE, SR 312.8) zu behandelnden Gesuche erhöhte sich weniger stark als diejenige der Beschwerden, welche von der Kammer als Beschwerdeinstanz zu beurteilen sind. Bei den insgesamt 181 Gesuchen bezüglich Telefonkontrollen bzw. 12 betreffend verdeckte Ermittlungen stellten sich in der Rechtsanwendung allerdings zahlreiche praktische und juristische Fragen, was vor allem damit zusammenhängt, dass

diese Massnahmen bis anhin in der Lehre – zumindest bezüglich der in der Praxis auftauchenden Fragen – wenig thematisiert wurden und entsprechende Entscheidungspublikationen fehlen.

4.5. Fazit

Im zweiten Amtsjahr, welches sich erstmals über ein ganzes Kalenderjahr erstreckte, gelang dem Bundesstrafgericht ein deutlicher Schritt nach vorn. Zum einen konnte im organisatorischen und personellen Bereich eine Konsolidierung stattfinden, was sich insgesamt positiv auch auf die Rechtsprechungstätigkeit auswirkte. Zum andern reduzierte sich der zeitliche Aufwand für die Justizverwaltung bereits erheblich, was wiederum freie Kapazitäten für die Rechtsprechung ergab. Inzwischen haben wir in sprachlicher Hinsicht auch in den beiden romanischen Sprachen einen minimalen Spielraum, um die Bedürfnisse der beiden Kammern ansatzweise abdecken zu können. Eine allgemeine Basis wird dafür allerdings erst mit der Erweiterung durch eine dritte Kammer für den Bereich der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen auf 2007 vorhanden sein. Zusammenfassend befindet sich das Bundesstrafgericht auch nach dem zweiten Amtsjahr weiterhin auf Kurs.

II. Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt

1. Zusammensetzung des Amtes per 1. März 2006

(in Klammern jeweils der Beschäftigungsumfang)

1.1. Untersuchungsrichterteams

Zentrale Bern:

Untersuchungsrichter: Jürg Zinglé (gleichzeitig Amtsleiter) (100%)
Sekretariat: Susanne Badertscher (100%)

Untersuchungsrichter: Ernst Roduner (100%)
Sekretariat: Rosmarie Gfeller (100%)

Untersuchungsrichter: Giorgio Bomio (100%)
Sekretariat: Milena Kotay (100%)

Untersuchungsrichterin: Elena Catenazzi (100%)
Sekretariat: Matilde Chiffi (100%)

Untersuchungsrichter: Felix Gerber (mit Arbeitsort Zürich) (100%)
(ausserordentlicher)
Sekretariat: Andrea Durisch (100%), Rita Schreier (100%)

Zweigstelle Genf:

Untersuchungsrichter: Paul Perraudin (gleichzeitig Amtsleiter-Stellvertreter) (100%)
Sekretariat: Nathalie Péclard (100%)

Untersuchungsrichterin: Maria-Antonella Bino (100%)
Sekretariat: Nathalie Steffen (100%)

Untersuchungsrichter: Gérard Sautebin (100%)
Sekretariat: Karin Müller (100%)

1.2. Dienste

Zentrale Bern:

Kanzlei: Susanne Badertscher (Leitung), Chantal Nussbaum (100%),
Sebastian Schneider (20%)
Finanzexperten: Renato Paratore (100%), Mattia Cargo (Assistent) (100%)
Informatik/Sekretariat: David Menge (100%)

Zweigstelle Genf:

Kanzlei: Josette Bapst (100%)
Finanzexperten: Curdin Bardola (100%), Pascal Jéquier (100%)

2. Mutationen

Das Bundesstrafgericht hat am 15. März 2005 in Absprache mit der Bundesanwaltschaft und mit der Zustimmung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Felix Gerber, Staatsanwalt des Bundes, als ausserordentlichen Untersuchungsrichter für die Dauer eines Jahres gewählt. Felix Gerber wurde im Sinne einer Sofortmassnahme für den Abbau der Pendenzen beim Untersuchungsrichteramt eingesetzt. Im Verlaufe des Jahres 2005 ist das URA mit der Anstellung von zwei neuen Untersuchungsrichtern, Elena Catenazzi und Gérard Sautebin, ausgebaut worden. Zudem ist auch ein zusätzlicher Assistent im Bereich Finanzexperten angestellt worden. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Untersuchungsrichteramts stieg das Arbeitsvolumen der Kanzleiaufgaben. Deswegen wurden drei zusätzliche Mitarbeiterinnen neu eingestellt. Zwei Sekretärinnen kündigten ihre Stellen und wurden ersetzt.

Mit Entscheid vom 29. November 2005 löste das Bundesstrafgericht das Arbeitsverhältnis mit Untersuchungsrichterin Monique Saudan per sofort auf, nachdem sie am 27. Oktober 2005 freigestellt worden war. Gegen diesen Entscheid hat sie bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission Beschwerde eingereicht; das Verfahren ist noch pendent.

3. Geschäftsgang

3.1. Allgemein

Im Auftrag der Beschwerdekammer wurden von der Bundesanwaltschaft und dem Untersuchungsrichteramt gemeinsame Richtlinien erarbeitet, die am 1. Juni 2005 in Kraft traten. Diese Richtlinien sollen einen geregelten Übergang von der Ermittlung bei der Bundesanwaltschaft zur Voruntersuchung beim Untersuchungsrichteramt ermöglichen. Wesentliches Merkmal ist die Unterscheidung zwischen den abrufbaren und den übrigen Verfahren. Soweit das Untersuchungsrichteramt über Kapazitäten verfügt, ruft es Verfahren mit einem niedrigen Instruktionsgrad (mit bisher geringem Ermittlungsaufwand) auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ab, womit eine Anhandnahme dieser Voruntersuchungen ohne Verzögerung sichergestellt werden soll; die übrigen Verfahren dagegen werden von der Bundesanwaltschaft zum gegebenen Zeitpunkt mit einem hohen Instruktionsgrad (mit grösserem Ermittlungsaufwand) an das Untersuchungsrichteramt überwiesen. Diese Richtlinien sollen eine mittelfristige, konkrete Planung der Verfahrensübergaben ermöglichen.

An den statistischen Grundlagen wurde im Berichtsjahr im Vergleich zu 2004 nichts verändert.

3.2. Voruntersuchungen

Die Zahl der 2005 von der Bundesanwaltschaft überwiesenen Verfahren (25) nahm gegenüber dem vorangehenden Berichtsjahr (37) deutlich ab; die Abnahme beträgt rund 32%. Ein Grund dürfte darin liegen, dass die Bundesanwaltschaft nunmehr die Ermittlungsverfahren weiter bearbeitet. Ein anderer Grund könnte darin zu finden sein, dass im Gegensatz zum vorangehenden Berichtsjahr kein unmittelbarer politischer Druck zur Überweisung der Verfahren ausgeübt worden war, zumal das Untersuchungsrichteramt bereits einen hohen Pendenzenstand aufwies.

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 18 Voruntersuchungen abgeschlossen werden. Davon werden voraussichtlich 13 Verfahren zur Anklage gebracht werden bzw. sind bereits gebracht worden. Ein deutschsprachiges Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität/Geldwäscherei erweist sich als besonders komplex, umfassend und daher arbeitsintensiv. Weil das Verfahren einen engen Bezug zu Italien aufweist, wurde zusätzlich der für die italienischsprachige Schweiz zuständige Untersuchungsrichter eingesetzt. Der deutschsprachige, verfahrensleitende Untersuchungsrichter wird damit bis zum Abschluss der Voruntersuchung nahezu voll ausgelastet sein.

3.3. Rechtshilfeverfahren

Passive Rechtshilfe, d.h. ein ausländischer Staat ersucht um Rechtshilfe, leistet das Untersuchungsrichteramt dann, wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einer hängigen Voruntersuchung besteht. Im Berichtsjahr wurde passive Rechtshilfe ausschliesslich im französischsprachigen Bereich geleistet, was auf alle Untersuchungsteams bezogen durchschnittlich weniger als 5% ausmacht.

3.4. Haftprüfungen

Die Zahl der Haftprüfungen im Berichtsjahr (26) blieb gegenüber dem Vorjahr (29) relativ stabil; offenbar zog die Bundesanwaltschaft vor allem kantonale Instanzen für diese Aufgabe bei. Seit einer Entscheidung des Bundesgerichts vom 14. September 2005 ist das Untersuchungsrichteramt neu auch zuständig für die Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen, die in Ermittlungsverfahren vor der Bundesanwaltschaft gestellt werden. Seither waren bis Ende Berichtsperiode insgesamt 10 Haftentlassungsgesuche zu beurteilen.

3.5. Bereich Finanzexperten

Zentrale Bern

Im Geschäftsjahr 2005 arbeitete der Finanzexperte für vier deutschsprachige Untersuchungsrichter. Mit der Anstellung eines unterstützenden Sachbearbeiters per 1. November 2005 konnte sowohl der Ressourcenbedarf für italienische als auch für deutschsprachige Verfahren befriedigt werden. Diese Lösung trägt insbesondere auch dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der erwähnten Richtlinien künftig vermehrt Verfahren mit hohem Instruktionsgrad an das Untersuchungsrichteramt überwiesen werden.

Das Berichtsjahr war für den Finanzexperten vor allem durch zwei Verfahren mit sehr tiefem Instruktionsgrad gekennzeichnet. In beiden Fällen mussten verschiedene Rechtshilfeersuchen, Editionen und andere Beweismassnahmen eingeleitet sowie zusätzlich Personen einvernommen werden. Bei diesen Einvernahmen wirkte der Finanzexperte mit, indem er einen Fragenkatalog zu spezifischen Themen ausarbeitete. Eines der beiden Verfahren soll mittels Strafübernahmebegehren (an die zuständige englische Behörde) zum Abschluss gebracht werden.

Zweigstelle Genf

In Genf wurden die beiden Experten in 12 verschiedenen Verfahren eingesetzt. In diesen eingeschlossen sind auch solche, die im Zusammenhang mit spezifischen und dringenden Fragen von beiden Experten bearbeitet wurden.

Im Berichtsjahr 2005 wurden von den beiden Experten zwei Expertisen erstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Experten in Genf insofern anders eingesetzt werden, als der betreffende Untersuchungsrichter von den Finanzexperten keine Expertisen im engeren Sinne erwartet, sondern vor allem Kurzberichte oder Abhandlungen, die dann beispielsweise als Anhang zum Verfahren, für Einvernahmen oder für Antworten an Rechtsanwälte bzw. Banken verwendet werden können.

3.6. Fazit

Bis der personelle Ausbau des Untersuchungsrichteramts voll zum Tragen kommt, ist noch eine gewisse Zeit erforderlich, womit auch der Engpass nicht kurzfristig behoben sein wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass einerseits ein Ersatz für Frau Monique Saudan nicht kurzfristig möglich war und andererseits die beiden neuen Untersuchungsteams ihre Arbeit erst gegen Ende Jahr aufgenommen haben und eine Einarbeitungszeit erfordern.

Während die Eingänge im Berichtsjahr signifikant abnahmen, erreichte die Zahl der Erledigungen mit 18 abgeschlossenen Voruntersuchungen einen Stand, welcher die Gesamtzahl der Vorjahre übertraf. Damit ist im vierten Jahr des Untersuchungsrichteramtes nach seinem Start im Jahr 2002 eine deutliche Steigerung zu verzeichnen und es sollte künftig mit einer höheren Erledigungsquote gerechnet werden können.

Wie sich die neue Zuständigkeit im Haftprüfungsbereich für das Untersuchungsrichteramt in Bezug auf Beanspruchung auswirken wird, lässt sich im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

RECHTSPRECHUNG UND AUFSICHT

I. Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts

1. Strafkammer

Bei der Anwendung des materiellen Rechts stellten sich keine neuen Aspekte. Aus der Praxis zu verfahrensrechtlichen Fragen verdienen folgende Entscheidungen erwähnt zu werden:

- Vor Bundesstrafgericht sind alternative Anklagen oder Eventualanklagen zulässig (SK 2004.8 vom 21.03.2005).
- In Abwesenheit des Angeklagten kann nur verhandelt werden, wenn er genügende Kenntnis vom Termin und Gelegenheit hatte, seine Verteidigungsrechte hinreichend auszuüben (SK 2004.14/15 vom 14.06.2005).

- Das Bundesstrafgericht ist zuständig bei Anklagen auf falsche Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege, auch wenn sich die inkriminierte Äusserung nur mittelbar an ein Strafverfolgungsorgan des Bundes richtete (SK 2005.1 vom 14.06.2005).
- Die Revisionsinstanz kann die absolute Nichtigkeit eines Strafurteils nur dann feststellen, wenn das Urteil auf einem evidenten schweren Fehler beruht und Rechtsschutz nicht auf anderem Wege verwirklicht werden kann (SK 2005.2 vom 19.10.2005).
- Die Strafkammer trifft nachträgliche richterliche Entscheidungen in der Besetzung, welche der ausgesprochenen Sanktion entspricht (SK 2005.3 vom 09.06.2005).
- Nach Rückweisung eines Falles entscheidet die Strafkammer in gleicher Zusammensetzung, wenn nicht wegen besonderer Umstände die richterliche Unabhängigkeit in Frage gestellt erscheint (SK 2005.5 vom 19.10.05).

2. Beschwerdekammer

Aus der Rechtsprechung der Beschwerdekammer im Berichtsjahr verdienen die in den folgenden Entscheiden behandelten Fragen besondere Erwähnung:

- Ablehnung eines Rechtsvertreters wegen Interessenkonflikten (BK_B 163/04 vom 07.02.2005)
- Unentgeltliche Rechtspflege und Beschlagnahme im Hinblick auf Art. 59 Abs. 3 StGB (BB.2005.1 vom 15.02.2005)
- Familienrechtliche Unterstützungspflichten und Beschlagnahme im Hinblick auf Art. 59 Abs. 3 StGB (BK_B 181/04 vom 10.03.2005)
- Umfang der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft – „Nähe der Anklagereife“ (BB.2005.4 vom 27.04.2005)
- Gemäss Art. 46 VStrR keine Beschlagnahme zur Sicherstellung von Bussen oder Verfahrens- und Vollstreckungskosten (BV.2005.16 vom 24.10.2005)
- Gleicher Umfang der Akteneinsicht für Beschuldigten als Beschwerdeführer und Beschwerdekammer (BH.2005.42 vom 13.12.2005)
- Akteneinsicht des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (BB.2005.104 vom 13.12.2005)

Bei den vom Bundesgericht beurteilten Beschwerden gegen Entscheide der Beschwerdekammer fällt auf, dass bei den Haftfällen ein Grossteil gutgeheissen wurde. Dies ist darauf zurück zu führen, dass das Bundesgericht bezüglich der Zuständigkeit zur Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen mit dem Entscheid 1S.25/2005 vom 14. September 2005 eine Praxisänderung vorgenommen hat, indem es im Ermittlungsverfahren anstelle der Bundesanwaltschaft den Eidgenössischen Untersuchungsrichter als einzige erste Instanz bestimmte. Im selben Zeitpunkt waren zahlreiche Beschwerden in Haftsachen beim Bundesgericht hängig, welche demzufolge gutzuheissen waren.

II. Aufsicht der Beschwerdekammer über die Schweizerische Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt

1. Einleitung

Die Beschwerdekammer ist zur Hauptsache als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 SGG tätig, und überprüft als solche die Rechtsanwendung durch die Bundesanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bzw. das Untersuchungsrichteramt in der Voruntersuchung im Einzelfall. Darüber hinaus amtiert der Präsident der Beschwerdekammer als Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) und neu seit dem 1. Januar 2005 auch gemäss Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8). Obwohl diese Haupttätigkeiten ebenfalls aufsichtsrechtlichen Charakter aufweisen, bilden sie nicht Teil des vorliegenden Abschnitts. Dieser befasst sich vielmehr ausschliesslich mit der allgemeinen Aufsicht im Sinne von Art. 28 Abs. 2 SGG.

2. Aufsichtsmassnahmen

Die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt erstatteten, wie bereits Mitte 2004 veranlasst, quartalsweise Bericht über ihre hängigen Verfahren. Im Verlaufe des zweiten Quartals 2005 wurden sämtliche Verfahren mittels Fallberichten erfasst. Damit erhält die Beschwerdekammer alle drei Monate eine Übersichtstabelle über alle bei beiden Behörden hängigen Verfahren (bei der Bundesanwaltschaft mit gewissen Ausnahmen, z.B. die Massengeschäfte), und für alle pendenten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren bzw. Voruntersuchungen einen aktualisierten Fallbericht. Auf diese Weise wird jederzeit ein Einblick in die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft und des Untersuchungsrichteramtes möglich, jedenfalls soweit diese der fachlichen Aufsicht der Beschwerdekammer untersteht.

In der Zeit vom 12. bis 21. September 2005 inspizierte die Beschwerdekammer den Hauptsitz und sämtliche Zweigstellen der Bundesanwaltschaft bzw. des Untersuchungsrichteramtes. Zweier-Delegationen der Beschwerdekammer besuchten die verschiedenen Teams der Bundesanwaltschaft bzw. die Untersuchungsrichter und führten mit diesen Gespräche von ca. 1 1/2 bis 3 Stunden. Ziel der Inspektionen war die Überprüfung der im Jahre 2004 angesprochenen Themen (Zusammenarbeit BA – URA inkl. Dossierübergabe, Teilnahme der BA am Verfahren beim URA, Arbeitsbelastung), Setzen neuer Schwerpunktthemen (Substanziierung / Begründung der Verfügungen, Parteiöffentlichkeit – „dossier complet“ (Umfang des im Beschwerdeverfahren einzureichenden Dossiers) – Einheitlichkeit der Vorgehensweise durch die verschiedenen Zweigstellen von BA und URA) und der Effizienz der Ermittlungen und Untersuchungen unter Einbezug konkreter Verfahren. Ganz allgemein ist positiv hervorzuheben, dass praktisch alle Teams die

anlässlich der Inspektion bezüglich der genannten Schwerpunktthemen angesprochene Praxis der Beschwerdekammer bzw. die entsprechenden Entscheide kannten. Die Umsetzung ist allerdings noch teilweise mangelhaft.

Schliesslich berichteten die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt je in ihren Geschäftsberichten über ihre Tätigkeiten in der Berichtsperiode.

3. Feststellungen

Zunächst ist erneut festzuhalten, dass sich sowohl Bundesanwaltschaft als auch Untersuchungsrichteramt lediglich vier Jahre nach Beginn des Ausbaus nach wie vor in einer Aufbauphase befinden. Viele verschiedene Personen mit unterschiedlichen Charakteren, Rechts- und Sprachtraditionen wurden vor relativ kurzer Zeit in den beiden Behörden zusammengeführt. Es stellt weiterhin eine grosse Herausforderung dar, welche noch verstärktes Bemühen erfordert, die bestehenden Unterschiede in der Praxis der verschiedenen Zweigstellen und Teams einander anzugleichen und einheitliche Vorgehensweisen zu finden, die auch mit der Praxis der Gerichte übereinstimmen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine andauernd gleichmässige Auslastung aller Teams bzw. Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft nicht gewährleistet werden kann. Festzustellen ist, dass ein Teil der Untersuchungsteams der Bundesanwaltschaft ziemlich überbelastet ist, während für andere eher das Gegenteil gilt. Die Leitung der Bundesanwaltschaft wird einen Weg finden müssen, diese Unterschiede zu reduzieren. Insgesamt lässt es die heutige Gesamtbelastung als vertretbar erscheinen, im Rahmen der fakultativen Kompetenzen im Bereich Wirtschaftsdelikte (Art. 340^{bis} Abs. 2 StGB) vermehrt auch zur Entlastung der Kantone aktiv zu werden; das Verfahren BERRY ist dafür ein positives Beispiel.

Eher überraschend ist die Erkenntnis, dass die zahlenmässig bereits recht grosse Bundesanwaltschaft ungefähr die Hälfte ihrer personellen Ressourcen für Bemühungen einsetzt, die aller Voraussicht nach nicht zu einer materiellen Entscheidung in der Schweiz, vor allem nicht zu Anklagen vor Bundesstrafgericht führen werden. Dazu zählen (1.) passive Rechtshilfeverfahren, (2.) Untersuchungen von Delikten, bei denen sich die Täter im Ausland befinden, eine Auslieferung nicht möglich ist und deshalb eine Abtretung ans Ausland erfolgt und (3.) Aufbau- und Koordinationsarbeiten.

Positiv zu vermerken ist, dass die an der Strafverfolgung des Bundes beteiligten Behörden die Schwachstellen bzw. Nadelöhre erkannt haben, welche die geltende Bundesstrafprozessordnung bzw. die bestehende Personalsituation bei der Bundesanwaltschaft und beim Untersuchungs-

richteramt beinhalten. Im Berichtsjahr wurden mehrere Massnahmen getroffen, um die Situation zu entschärfen: Einstellung von 3 zusätzlichen Untersuchungsrichtern, befristeter Transfer eines Staatsanwaltes des Bundes in das Untersuchungsrichteramt als temporärer Untersuchungsrichter, Vereinbarung von Richtlinien betreffend Zeitpunkt der Übergabe von Verfahren von der Ermittlung in die Voruntersuchung, Reduktion zwischenbehördlicher Beschwerdeverfahren. Die Zusammenarbeit zwischen Bundesanwaltschaft und Untersuchungsrichteramt wurde verbessert – wofür alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Behörden Anerkennung verdienen – und dadurch, verbunden mit den erwähnten Massnahmen, die Effizienz der Strafverfolgung des Bundes gesteigert.

Die Arbeit der Bundesstrafverfolgung läuft heute erheblich gleichmässiger als noch vor einem Jahr. Im Berichtsjahr überwies das Untersuchungsrichteramt 18 Verfahren an die Bundesanwaltschaft zur Anklage/Einstellung/Abtretung; im Vorjahr waren es lediglich 6.

STATISTIK

I. Bundesstrafgericht

1. Strafkammer

1.1. Anklagen

		2004			2005		
		D	F	I	D	F	I
a)	Uebertrag und Neueingänge						
	Anzahl Anklagen vom Vorjahr				3	1	0
	Eingegangene Fälle (inkl. Rückweisung BGer)	6	1	0	6	2	0
		Total			12		
b)	Erledigte Fälle						
	Verkündet und versandt	2	0	0	7	2	0
	Verkündet, noch nicht versandt	1	0	0	1	0	0
		Total			10		
	Übertrag auf Folgejahr	3	1	0	1	1	0
		Total			2		
c)	Eingegangene Fälle - Anzahl Angeklagte						
	Fälle mit 1 Angeklagter		3			6	
	Fälle mit 2 Angeklagten		2			1	
	Fälle mit 3 Angeklagten		1			0	
	Fälle mit 5 Angeklagten		1			0	
	Fälle mit 11 Angeklagten		0			1	
d)	Erledigte Fälle - Spruchkörper						
	Einzelrichter		1			3	
	Dreierkammer		2			7	
	Fünferkammer		0			0	
e)	Verfahrensdauer für erledigte Fälle (Anlageeingang bis Entscheid)						
	≤ 6 Monate		3			7	
	7-9 Monate		0			2	
	10-12 Monate		0			1	
f)	Auf Folgejahr übertragene Fälle - Spruchkörper						
	Einzelrichter		1			0	
	Dreierkammer		3			1	
	Fünferkammer		0			1	

1.2. Revisionsgesuche

		2004			2005		
		D	F	I	D	F	I
a)	Übertrag und Neueingänge						
	Dreierkammer	2	0	0	2	0	0
b)	Erledigte Fälle						
	Dreierkammer (≤ 6 Monate)	1	0	0	2	0	0
c)	Übertrag auf Folgejahr	1	0	0	0	0	0

1.3. Nachträgliche Entscheidungen

		2004			2005		
		D	F	I	D	F	I
a)	Übertrag und Neueingänge						
	Einzelrichter	0	0	0	1	0	0
b)	Erledigte Fälle						
	Einzelrichter	0	0	0	1	0	0

2.2. Verfahrensausgang

Art der Streitsache	Verfahrensausgang						
	Gutheissung	Teilw. Gutheissung	Rückzug	Abweisung	Nichteintreten	Gegenstandslos	Diverse
Aufsichts-/Ausstandsverfahren	1	0	0	3	6	0	4
Beschwerden	14	5	0	75	19	13	1
Gerichtsstand	6	2	0	8	11	3	2
Haft Total ¹							
<i>davon Haftverlängerungen</i>	4	0	0	0	0	0	0
<i>davon Haftbeschwerden</i>	2	0	0	36	3	2	0
Entschädigungsbegehren	7	7	0	2	2	1	0
Entsiegelungen	9	0	0	4	0	0	0
Verwaltungsstrafverfahren	5	4	0	24	4	2	1
Total	48	18	0	152	45	21	8

2.3. Dauer der Geschäfte

Art der Streitsache	Total	Dauer der Geschäfte			
		bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	mehr als 6 Monate
Aufsichts-/Ausstandsverfahren	14	5	7	2	0
Beschwerden	127	10	50	65	2
Gerichtsstand	32	3	21	8	0
Haft Total ¹	47	36	11	0	0
<i>davon Haftverlängerungen</i>	9	4	5	0	0
<i>davon Haftbeschwerden</i>	38	32	6	0	0
Entschädigungsbegehren	19	3	7	9	0
Entsiegelungen	13	0	1	4	8
Verwaltungsstrafverfahren	40	6	19	11	4
Total	292	63	116	99	14
¹ Haftfälle vereinigt					

2.4. Verfahrensausgang nach Weiterzug an das Bundesgericht

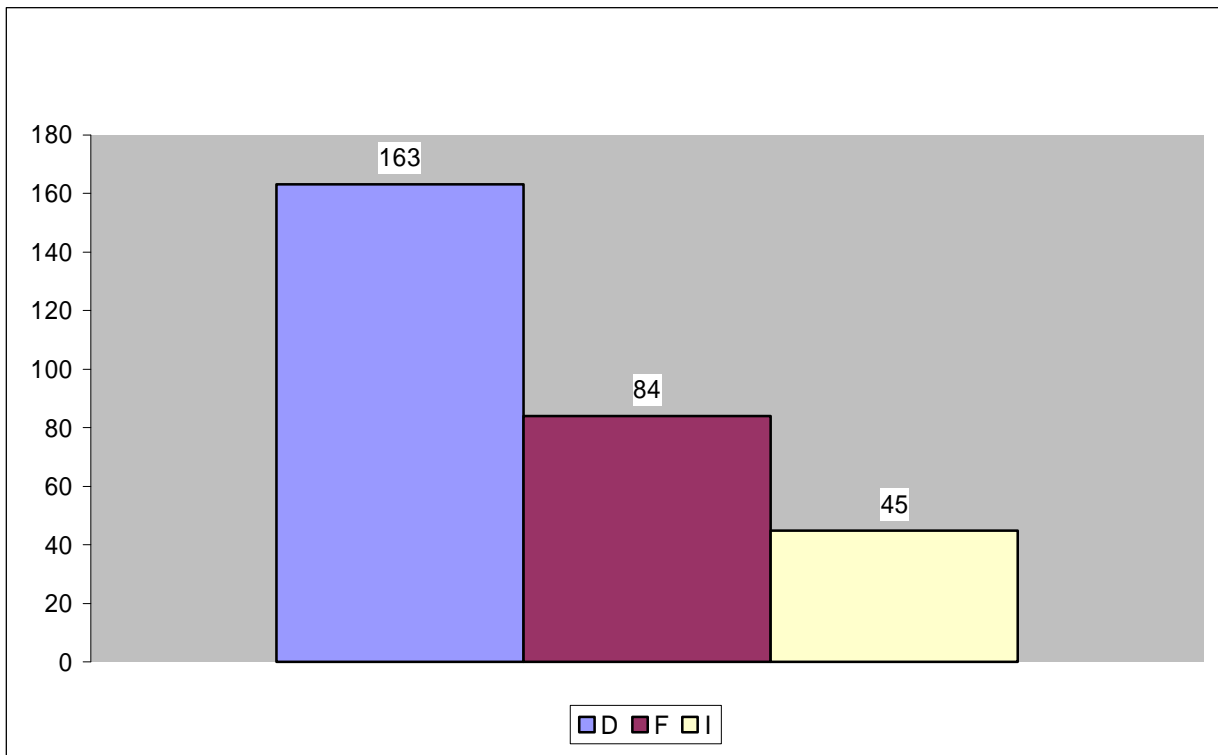
Art der Streitsache	Beschwerden an BG	Gutheissung	Gutheissung mit Rückweisung	Abweisung	Gegenstandslos	Nichteintreten
Aufsichts-/Ausstandsverfahren	4	0	0	0	0	4
Beschwerden	9	1	2	0	1	5
Haft Total ¹	11	6	1	3	0	1
<i>davon Haftverlängerungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Haftbeschwerden</i>	<i>11</i>	<i>6</i>	<i>1</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
Entsiegelungen	1	0	0	0	0	1
Verwaltungsstrafverfahren	2	0	1	1	0	0
Total	27	7	4	4	1	11
¹ Haftfälle vereinigt						

2.5. Telefonkontrollen und Verdeckte Ermittlungen

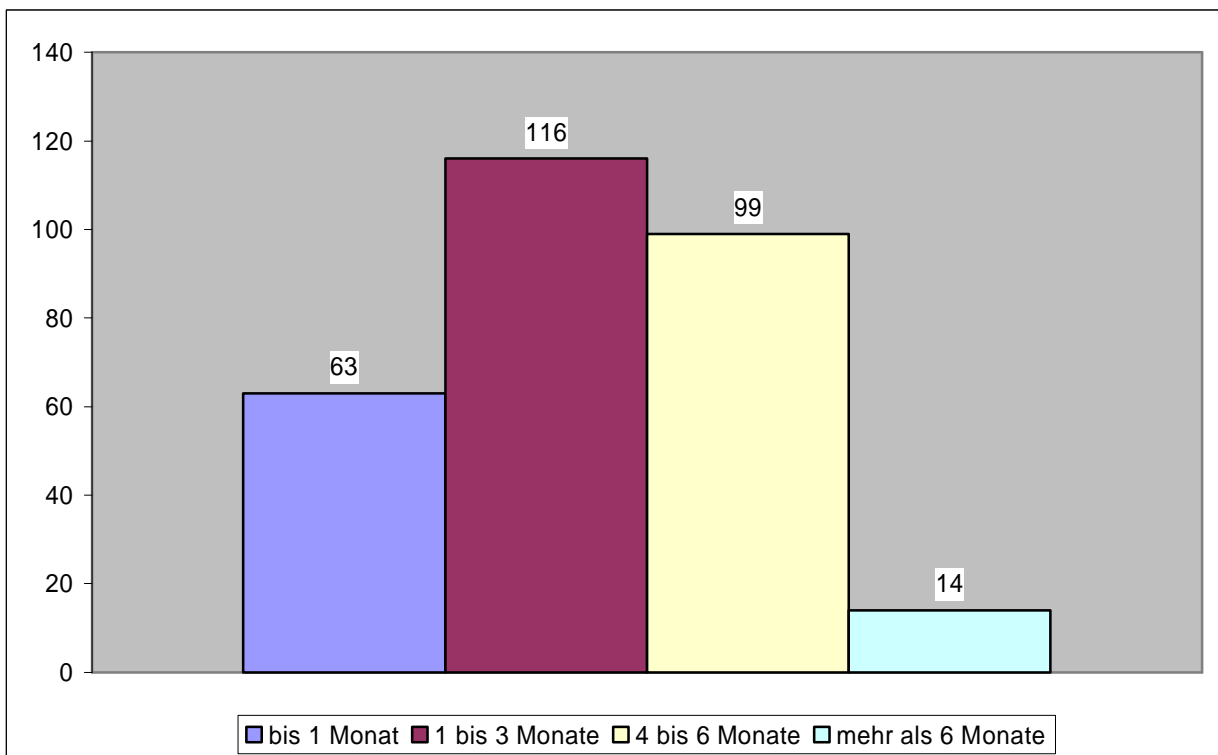
Telefonkontrollen 2005			Genehmigt			Nicht genehmigt			Genehmigt mit Auflage		
D	F	I	D	F	I	D	F	I	D	F	I
103	44	34	86	34	30	7	5	3	10	5	1
Totale	181			150			15			16	
Verdeckte Ermittlungen 2005			Genehmigt			Nicht genehmigt			Genehmigt mit Auflage		
D	F	I	D	F	I	D	F	I	D	F	I
10	2	0	6	2	0	2	0	0	2	0	0
Totale	12			8			2			2	

2.6. Tabellarische Übersichten zu 2.

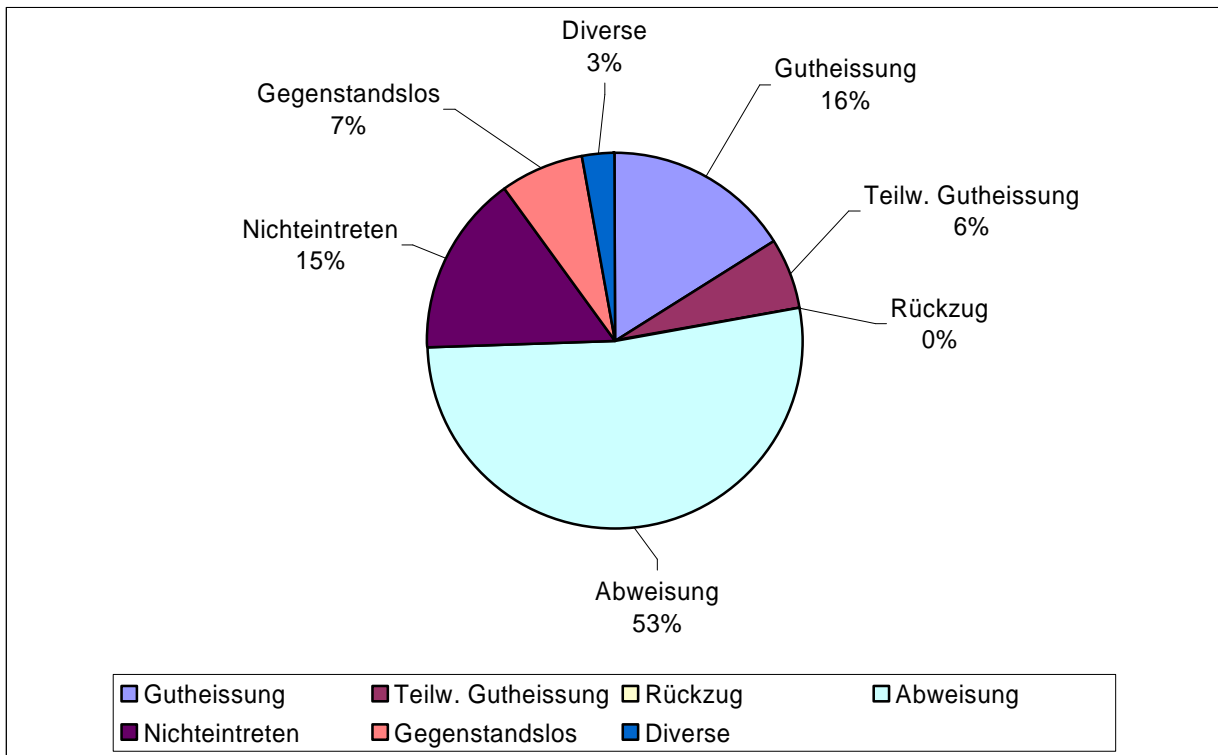
2.6.1. Erledigte Geschäfte nach Sprachen



2.6.2. Dauer der Geschäfte



2.6.3. Verfahrensausgang 2005



II. Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt (URA)

Tabellarische Übersicht

	URA	URT1	URT2	URT3	URT4	URT5	URT6	URT7	URT8	URT9	URT	D	F	I
hängige Voruntersuchungen (VU) per 1.1.2005	48	12	11	8	4	5	7	1	0	0	0	32	9	7
Anträge Bundesanwaltschaft (BA) 2005 (total)	25	5	0	4	3	2	1	2	2	5	1	11	10	3
eröffnete VU 2005 (auf Antrag BA)	23	6	1	4	4	2	1	2	0	3		13	9	1
eröffnete VU 2005 (infolge Abtrennungen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0
eröffnete VU 2005 (total)	23	6	1	4	4	2	1	2	0	3		13	9	1
erledigte VU 2005	18	4	2	4	3	3	1	1	0	0		11	6	1
durchschnittliche Dauer erledigter VU (Tage)	419	499	409	293	503	492	517	54	-	-				
hängige VU per 31.12.2005	53	14	10	8	5	4	7	2	0	3		34	12	7
durchschnittliche Dauer per 31.12.2005 (Tage)	488	514	601	420	592	486	524	336	-	13				
noch nicht eröffnete VU	6	0	0	0	0	0	1	0	2	2		0	2	3
Beschuldigte in U-Haft 2005 (total)	16	0	12	1	3	0	0	0	0	0		13	3	0
Beschuldigte in U-Haft per 31.12.2005	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0		5	0	0
durchschnittliche Dauer U-Haft (per 31.12.2005)	623	-	623	-	-	-	-	-	-	-				
Entlassungen aus U-Haft 2005	6	0	3	0	3	0	0	0	0	0		3	3	0
Übertritte in den vorzeitigen Strafvollzug 2005	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0		3	0	0
Zuständigkeitswechsel U-Haft 2005	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0		2	0	0
durchschn. Dauer U-Haft bis Entl. bzw. Zuständigkeitswechsel	511	-	449	1264	407	-	-	-	-	-				
Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug 2005 (total)	8	0	7	1	0	0	0	0	0	0		8	0	0
Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug per 31.12.2005	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0		2	0	0
Entlassungen aus dem vorzeitigen Strafvollzug 2005	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0		3	0	0
Zuständigkeitswechsel vorzeitiger Strafvollzug 2005	3	0	2	1	0	0	0	0	0	0		3	0	0
Haftprüfungen 2005	26	11	1	0	3	0	10	0	1	0		12	3	11
Kautionen/Ersatzmassnahmen 2005	3	2	0	1	0	0	0	0	0	0		3	0	0
Prüfungen von Haftentlassungsgesuchen	10	3	0	0	0	0	2	0	5	0		3	0	7
Rechtshilfeersuchen hängig per 1.1.2005	29	0	2	0	22	5	0	0	0	0		2	27	0
Rechtshilfeersuchen eingegangen 2005	4	0	0	1	2	1	0	0	0	0		1	3	0
Rechtshilfeersuchen erledigt 2005	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0		1	0	0
Rechtshilfeersuchen hängig per 31.12.2005	32	0	2	0	24	6	0	0	0	0		2	30	0